

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

7. Satzungsnachtrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12b Abs. I wird wie folgt neu gefasst:
 - I. Die atlas BKK ahlmann gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Versicherten erhalten auch im Falle eines nicht berufsbedingten Auslandsaufenthaltes zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, wenn diese von der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20d Abs. 1 SGB V besteht. Die atlas BKK ahlmann gewährt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistungen oder erstattet die Kosten in voller Höhe. Bestehen keine gesetzlichen Regelungen, übernimmt die atlas BKK ahlmann die Kosten oder gewährt Zuschüsse. Sofern ein anderer Kostenträger für die Kostenerstattung zuständig ist, gewährt die atlas BKK ahlmann keine Leistungen für Schutzimpfungen.
2. § 12b Abs. II wird gestrichen. Der bisherige § 12b Abs. III wird Abs. II und der bisherige § 12b Abs. IV wird Absatz III.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juli 2012 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt:

Bonn, den 1.08.2012
II3 – 59305.0 - 940/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)